

Wartungsvertrag für Feuerungsanlagen

Zwischen der Firma: Neufend Gmbh & Co.kg., Max-Beckmann-Str. 3, in 48291 Telgte						
und:	Name:	7			0 0,1	
	Straße:				101	
	Ort:				00-	0 100
wird nachstehender Vertrag für Überprüfung "Wartung und Reinigungsarbeiten geschlossen						
Angaben zur Anlage :						
Standort:		Str:			Ort:	
Anlagenart:		Öl Gas	mit So	olar	qm	AG-Gefäß:ltr.
Hersteller:					Brenner	Ca Maria
Typbezeichnur	ng:	a			Pumpe:	0.28 8 8
Leistung:		KW				AG-Gefäß:ltr.
Baujahr:			Speicher	Ltr.	Filter:	
				§ 1		
Die Wartung (Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes wie Prüfungs-, Nachstell-, Schmier, -und Reinigungsarbeiten.) der vorbezeichneten Anlage wird nach Plan 1 x jährlich durchgeführt, soweit für einzelne Anlagenteile keine häufigere Wartung vereinbart wird. Für Wärmeerzeuger, die der Raumheizung dienen, liegt der Zeitpunkt der Wartung außerhalb bzw. vor Beginn der Heizperiode.						
Besondere Vereinbarungen:						











§2

Die Wartung der Anlagenteile umfasst die in den Beiblättern aufgeführten Arbeiten. Die durchzuführende Wartung bezieht sich grundsätzlich nur auf die dort aufgeführten Anlagenteile.

§3

Der Pauschalpreis für die im einzelnen vereinbarten und durchzuführenden Wartung
beträgt: Wartungspauschale ,- Euro zzgl. Mwst.
Alle genannten Leistungen und die damit zusammenhängenden Löhne,Fahr-und Neben-
Kosten sind mit der Bezahlung des Pauschalpreises abgegolten.

Im Pauschalpreis sind nicht enthalten:

- Die Kosten für erforderliche Ersatzteile, 1).
- 2). Die Kosten für Arbeiten, die nicht im Beiblatt genannt sind und über die Geräteanschlüsse Öl, Gas, Rauch, Abgas, Wasser, Elektro und die genannten Anlagenteile hinausgehen.
- Die Kosten für die Beseitigung von Schäden und Störungen sowie sonstiger 3). zusätzlicher Leistungen, wenn der Auftragnehmer die Ursache nicht zu vertreten hat und die entstehen können, z.B. durch fehlerhafte Bedienung der Anlage infolge Nichtbeachtung der Bedienungsanweisung, Beschädigung durch Fahrlässigkeit, Verschleiß von Bauteilen, Veränderung der Rauchgas-Abgasführung und der Be-und Entlüftungseinrichtungen, Eingriffe des Auftraggebers oder Dritte in die sicherheitstechnische Ausrüstung der Anlage. Für daraus resultierende Schäden sowie Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, Schornsteinen, Heizungs- und Feuerungsanlagen, Lüftern, Backöfen an/und durch Schamottierungen im Feuerungsraum durch Wasser, Feuer, Bruch, Explosion oder durch Einfrieren von Anlagenteilen und Leitungen sowie Folgeschäden an Personen, haftet der Unternehmer nicht.
- Für Nachtarbeit und Arbeiten an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag je Einsatzstunde 4). den aktuellen Regelungen entsprechend erhoben.

















§4

Die vorgenannten Preise entsprechen dem bei Vertragsabschluß gültigem Lohnverrechnungssatz. Die erste Preisanpassung wegen veränderter Lohnkosten kann frühestens nach Ablauf von 10 Monaten nach Vertragsabschluß verlangt werden. Auftraggeber und Auftragnehmer sind jeweils berechtigt, eine Preisanpassung des Pauschalpreises gemäß § 3 zu verlangen, falls sich nach Abschluss dieses Vertrages die tarifliche Vereinbarung bezüglich der Lohnkosten für das Kundendienstpersonal aufgrund eines neuen Tarifabschlusses oder einer Orts- bzw. Gewerbeüblichen Betriebsvereinbarung ändert.

§5

Der Vertrag wird	d für die Dauer vo	n 1 Jahr	abgeschlossen,	und zwar e	rstmalig für
Die Zeit vom		bis			

Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht vier Wochen vor Ablauf der Frist schriftlich gekündigt wird. Gerichtsstand ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung Des Auftragnehmers. Im Falle eines Wohnungs- oder Ortswechsel kann der Vertrag vorzeitig Gelöst werden. Der Wechsel ist dem Auftragnehmer anzuzeigen.

Der unterzeichnende Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeiten gewissenhaft auszuführen Und die Anlagenteile nach erfolgter Wartung im funktionsfähigem Zustand zu übergeben. Der Auftraggeber bestätigt schriftlich die ausgeführten Arbeiten auf dem Wartungsnachweis, sofern jemand anwesend ist.

Der vereinbarte Pauschalbetrag ist jeweils nach Rechnungsstellung zu entrichten. Nichtbezahlung der vereinbarten Summe entbindet den Auftragnehmer von seinen Pflichten. Alle übrigen Rechnungsbeträge sind entsprechend der Zahlungsfrist nach Rechnungserhalt an den Auftragnehmer ohne Abzug zu leisten.











Eine außerordentliche Kündigung bleibt beiden Parteien vorbehalten, soweit ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist für die, Preisanpassung nicht verlangende Partei insbesondere dann gegeben, wenn nach einer eingetretenen Tarifänderung für Lohnkosten für das Kundendienstpersonal oder einer Orts- bzw. gewerbeüblichen Bertriebsvereinbarung hierüber eine Preisanpassung von mehr als 5% verlangt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

, den					
Unterschrift des Auftraggebers	Unterschrift des Auftragnehmers				

Anmerkung:

Die in dem Beiblatt aufgeführten Wartungsarbeiten beziehen sich auf Anlagen in üblicher Ausführung und Ausrüstung. Sollten erhebliche oder zusätzliche Wartungsarbeiten erforderlich sein die sich nicht in der zur Verfügung stehen Zeit ausführen lassen gelten der aktuelle Stundenlohn oder die Preise in unserem besonderen Vereinbarungen.











Beiblatt: Überprüfung und Wartung von Heizungsanlagen

Durchzuführende Wartungs- und Reinigungsarbeiten:

- 1). Zündeinrichtung, Hauptbrenner, Filter und Luftzuführung reinigen und auf Beschädigung prüfen,
- 2). Funktionsprüfung des Brenners,
- Verbrennungskammer und Heizflächen auf Verschmutzung überprüfen und reinigen,
- 4). Funktionsprüfung der Zünd-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen im Betriebszustand,
- 5). Überprüfung der nach dem Gerätehahn vorhandenen Leitungen und Armaturen bis zum Brenner,
- 6). Überprüfung der Nennwärmeleistung ggfs. Der Teillast und des hygienischen Brennverhaltens. Falls erforderlich, Neueinstellung vornehmen, eine dadurch mögliche Überschreitung der Wartungszeitpauschale wird entsprechend unserem Stundensatz dem Pauschalbetrag hinzugefügt.
- 7). Einregulierung des Brenners, Überprüfung auf Einhaltung der gesetzlich geforderten Grenzwerte in neuster Fassung.
- 8). Information über nicht mehr betriebsichere oder defekte Anlagenteile und Austausch nach gesondertem Auftrag durch den Auftraggeber. Sind Schwerwiegende sicherheitstechnische Mängel an der Anlage zu erkennen, ist die Anlage sofort außer Betrieb zu setzen und der Anlagenbetreiber umgehend zu unterrichten.
- Der Austausch von Anlagenteilen die den allgemeinen Betriebszustand nach einem Störausfall z.B. Pumpen, Fühler etc. dürfen bei nicht erreichen des Anlagenbesitzers (nur bei Vermietung) auch ohne dessen Zustimmung zur Wiederherstellung des Betriebszustandes beim Mieter durchgeführt werden.











Besondere Vereinbarung:

- 1). Überprüfung des Heizungs oder Trinkwasser Ausdehnungsgefäßes auf Vordruck falls erforderlich
- 2). Überprüfung der Opferanode des Trinkwasserspeichers falls erforderlich jedoch alle 5 Jahre auf Verschleiß
- 3). Überprüfung bzw. Rückspülung des Trinkwasserfilters wenn vorhanden (seit 1988 Pflicht für Metallleitungen)
- 4). Für das bereitstellen des Abgasmessgerätes wird eine Pauschale zur Inspektionspflege des Gerätes erhoben
- 5). Überprüfung von Solaranlagen bzw. dessen Sicherheitsbauteile, sind nicht Bestandteil des Pauschalbetrages und werden zusätzlich erhoben oder der Pauschalpreis dem entsprechend erhöht.

18,- Euro netto

20,-Euro netto

10,-Euro netto

10,-Euro netto

25,-Euro netto

Kosten aus den Besonderen Vereinbarungen sind ein erheblicher Mehraufwand die nicht regelmäßig anfallen, diese werden dem Pauschalen Wartungspreis netto hinzugefügt.







